

An:

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Frau Svenja Schulze
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
11055 Berlin

Albrechtstraße 22
10117 Berlin
Deutschland
+49 30 308 09 545

hott@clientearth.org
www.clientearth.de

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Bundesminister der Finanzen
Herrn Olaf Scholz
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Berlin, den 29. Januar 2020

Betreff: Entschädigungen an die LEAG und beihilferechtliches Risiko für den Kohleausstieg

Sehr geehrte Bundesministerin Schulze,
sehr geehrter Bundesminister Altmaier,
sehr geehrter Bundesminister Scholz,

wir befürchten, dass die vergangene Woche bekannt gewordenen Informationen die LEAG betreffend den Kohleausstieg gefährden. Wir fordern Sie auf, hierzu Stellung zu nehmen, bevor das Gesetz am heutigen Tage vom Kabinett verabschiedet und in den Bundestag zur Abstimmung geht.

Ende vergangener Woche veröffentlichte der Spiegel Informationen zu internen Geschäftsplanungen der LEAG. Die Unterlagen betreffen die intern im Konzern vorgesehenen Abschaltzeitpunkte für Braunkohlekraftwerke. Daraus ergibt sich, dass die LEAG im Rahmen des beschlossenen Kohleausstiegs bis zu 1,75 Mrd. Euro erhalten

könnte, ohne dass Kraftwerke früher als geplant vom Netz gehen. Nach Einschätzung von Experten des Öko-Instituts e.V. sagt das bekannt gewordene Material belastbar aus, dass die internen Planungen der LEAG sich mit den im Zuge der Bund-Länder-Einigung vom 16.01.2020 festgelegten Abschaltreihenfolge in etwa decken. Dies ist nach unserer Ansicht nicht nur politisch gefährlich für die im Nachgang der Kohlekommission geführten Verhandlungen mit den Betreibern, sondern auch ein rechtliches Risiko für den Kohleausstieg. Das rechtliche Risiko besteht in der Zusammenschau dieser bekannt gewordenen Informationen mit der erforderlichen Prüfung durch die EU-Kommission nach dem Beihilferecht sowie den Vorschriften des Gesetzesentwurfs zum Kohleausstieg.

Nach dem EU-Beihilferecht muss die vorgesehene Entschädigung verschiedene Kriterien nach Artikel 107 Abs. 3 lit. c AEUV erfüllen. Die EU-Kommission wird die Entschädigungen nach diesen Kriterien prüfen und kann für die vorgesehenen Entschädigungen eine Genehmigung erteilen oder diese verwehren. Mit den nun bekannt gewordenen Informationen zur LEAG ist insbesondere unklar, ob angesichts der internen Geschäftsplanungen der LEAG

- überhaupt die Notwendigkeit einer staatlichen Intervention bestanden hat,
- die richtigen Anreize gesetzt werden und
- ob die Zahlungen die Verhältnismäßigkeit wahren.

Die Notwendigkeit der staatlichen Intervention ist fraglich, da die Anlagen nach den internen Planungen der LEAG ohnehin z.T. nur wenig später oder sogar früher abgeschaltet werden sollten. Hier wäre der Ausstieg somit auch ohne Verhandlungen mit der Bundesregierung gekommen oder wäre sogar mit der gesetzlichen Anordnung einer nur wenig früheren Stilllegung möglich gewesen. Auch steht in Frage, wo der zusätzliche Anreizeffekt für die LEAG liegt, früher auszusteigen, wenn de facto keine früheren Stilllegungen erfolgen. Schließlich ist mit Blick auf die z.T. nur unwesentlich früheren Abschaltungen im Vergleich zu den internen Planungen die Zahlung der genannten Summe nicht das vorgeschriebene Mindestmaß, das zur Erreichung der bezweckten Umweltwirkung erforderlich ist. Die vorgesehenen Entschädigungen riskieren daher zuletzt, nicht verhältnismäßig zum angestrebten Zweck zu sein. Es lässt sich festhalten: Es besteht damit ein Risiko, dass die Entschädigungen für die Braunkohlekraftwerksbetreiber nicht in dem von der Bundesregierung angestrebten Maße von der EU-Kommission abgesegnet werden.

Diese Erkenntnis entfaltet besondere Brisanz mit Blick auf den beihilferechtlichen Vorbehalt nach dem Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz. Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein "Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)" dürfen die öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Betreibern bzw. die Rechtsverordnung erst angewendet werden, sobald eine Genehmigung oder die beihilferechtliche Prüfung auf anderem Wege zum Abschluss gebracht werden kann (s. Artikel 9 Abs. 1 S. 1). Auch wenn das gesamte Kohleausstiegsgesetz damit ohne eine

Entscheidung der EU-Kommission in Kraft treten kann, stehen für den Erfolg des Kohleausstiegs wesentliche Elemente unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Dies ist unserer Ansicht nach auch richtig und erforderlich, um bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht Rechtssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch auch, dass der Einstieg in den Ausstieg – für die Umweltverbände in der Kohlekommission von entscheidender Bedeutung – signifikant verzögert werden könnte, entweder durch eine sehr lange Prüfung durch die EU-Kommission oder gar eine Versagung der Genehmigung. Der Einzelfall der LEAG könnte dazu führen, dass die vertraglichen oder rechtlichen Regelungen insgesamt nicht angewendet werden dürfen - mit Auswirkungen auf die anderen Kraftwerksbetreiber und die dort vereinbarten Abschaltungen.

Unserer Ansicht nach erfordern diese neuen Informationen, dass die Bundesregierung unverzüglich Stellung bezieht zu der Frage, wie die Risiken für eine Verzögerung des Kohleausstiegs durch den nun an Aktualität gewonnenen beihilferechtlichen Vorbehalt umgangen werden sollen. Zumindest muss die Bundesregierung zusagen, den die LEAG betreffenden Sachverhalt eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls die Verhandlungen mit den Ländern und den Betreibern neu aufzumachen. Es muss sichergestellt werden, dass Entschädigungen tatsächlich nur dort gezahlt werden, wo signifikant frühere Stilllegungen erfolgen. Diese Stellungnahme müsste erfolgen, bevor der Entwurf durch das Kabinett geht und dem Bundestag zugeleitet wird. Einen aus beihilferechtlichen Gründen verzögerten Kohleausstieg würden wir gerne im Interesse des Klimaschutzes und des guten Rufs der Bundesregierung vermeiden sehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hermann E. Ott
ClientEarth - Anwälte der Erde